

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

M+O Bremen GmbH  
Frau Scholtes  
Parkstraße 123  
28209 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Walter  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 24.05.2016  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 08-16 ABP

Bremen, 28.06.2016

## **Anhörung Träger öffentlicher Belange „Erschließung Ehlersdamm“ in Bremen-Osterholz B-Plan 2461**

Sehr geehrte Frau Scholtes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mit Schreiben vom 24.05.2016 überlassenen Unterlagen zu der geplanten Erschließung Ehlersdamm in Bremen Osterholz wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.  
Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.  
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.
2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

(a) In dem gesamten Planungsgebiet „Ehlersdamm“ sollten mindestens zwei öffentliche Behindertenparkplätze gut verteilt über die Länge des gesamten Ehlersdamm vorgesehen werden.

(b) An der Einmündung der „Posthauser Str.“ zum Ehlersdamm fehlen zum Überqueren die Richtungsfelder. Diese sind in der Planung noch vorzusehen.

(c) An den Wegen im Planungsgebiet sind an zahlreichen Stellen Poller vorgesehen. Diese sollten bei einer Wegbreite von lediglich 2 Metern vermieden werden. Sie sind Hindernisse für Menschen mit Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen. Da sie den Weg halbieren und ein durch kommen für diese Personengruppen erschweren.

(d) Die Straße „Am Großen Kuhkamp“ soll entlang der Erschließung, zwischen der Straße „Ehlersdamm“ und dem Graben am Achterkampe auf der nördlichen Seite (Erschließungsseite) einen neuen Gehweg in wassergebundener Decke erhalten, der hinter den am Fahrbahnrand vorhandenen Bäumen liegen soll. Wassergebundene Decken sollten auf Gehwegen vermieden werden. Diese weichen in Regenphasen auf und Erschweren das Befahren mit Rollstühlen und Rollatoren erheblich.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

—  
Monique Walter  
Sachbearbeiterin